

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00118 vom 9. März 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00118

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00118 du 9 mars 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00118 del 9 marzo 2005

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Verkauf des eigenen Fahrzeuges durch den Sozialhilfebezüger zu einem zu günstigen Preis: Zuständigkeit der Einzelrichterin (E.1). Sozialhilfebezüger haben zunächst auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen, wozu auch Motorfahrzeuge gehören (E.2.1). Der Beschwerdeführer wurde angewiesen sein Fahrzeug zu verkaufen, wobei gestützt auf die Eurotaxbewertung ein Verkaufserlös von knapp Fr. 13'000.- (später von Fr. 11'000.-) erwartet wurde. Der Beschwerdeführer verkaufte sein Fahrzeug für Fr. 7'800.-. Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich ohne weiteres, dass die dem Sozialhilfeempfänger gehörenden Vermögenswerte von diesem zu einem marktgerechten Preis veräussert werden müssen, weshalb der Beschwerdeführer sich die entgangene Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich erzielttem Preis als fiktives Vermögen anrechnen lassen muss (E.2.2). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E.3).

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist für die vorliegende Streitigkeit auf dem Gebiet des Sozialhilferechts gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19c Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zuständig. Der Streitwert beträgt Fr. 3'200.-, weshalb die Einzelrichterin zum Entscheid berufen ist (§ 38 Abs. 2 VRG). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst – soweit zumutbar – auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen (Subsidiaritätsprinzip; § 14 SHG). Was Motorfahrzeuge betrifft, ist festzuhalten, dass solche grundsätzlich zu realisieren, das heisst zu verkaufen sind; eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Motorfahrzeug für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zwingend erforderlich ist, wobei auch in diesem Fall nur Anspruch auf ein zweckmässiges (das heisst günstiges) Fahrzeug besteht (VGr, 18. März 2004, VB.2003.00407, E. 2.2.1, www.vgrzh.ch; vgl. auch Beschluss des Bezirksrats Y vom 9. März 2005, E. 5.1.1).

E. 2.2

Der Präsident der Sozialhilfebehörde wies den Beschwerdeführer und seine Ehefrau am 8. Oktober 2004 an, ihr Fahrzeug, einen Ford Explorer 4.0 4x4, zu verkaufen, wobei von der Sozialhilfebehörde gestützt auf die Internet-Eurotaxbewertung ein Verkaufserlös von Fr. 12'942.- erwartet wurde. Diese Verfügung erwuchs mit Beschluss des Bezirksrats vom 9. März 2005 in Rechtskraft. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist daher nur noch

die Frage, ob es der Beschwerdeführer zu verantworten hat, dass er sein Fahrzeug entgegen den Erwartungen der Sozialhilfebehörde nur zu einem Preis von Fr. 7'800.- verkauft hat, und er deshalb folgerichtig die Vermögenseinbusse von Fr. 3'200.- zu tragen hat. Hingegen hat der Bezirksrat Y im Verfahren 2004.0912 bereits rechtskräftig entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht auf ein Fahrzeug angewiesen ist. Für die Frage, ob der Beschwerdeführer die Vermögenseinbusse von Fr. 3'200.- zu übernehmen hat, spielt es – wie die Vorinstanz im Ergebnis bereits zutreffend festgestellt hat – keine Rolle, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers das Fahrzeug schon während des damals laufenden Rekursverfahrens verkauft hatte. Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich nämlich ohne weiteres, dass die dem Sozialhilfeempfänger gehörenden Vermögenswerte von diesem zu einem marktgerechten Preis veräussert werden müssen. Hätte es der Sozialhilfeempfänger nämlich in der Hand, Vermögenswerte unter dem Marktpreis zu verkaufen, was zur Folge hätte, dass die Wertdifferenz von der Sozialhilfebehörde übernommen werden müsste, würde das Subsidiaritätsprinzip seines Inhalts entleert. Damit ergibt sich, dass einem Sozialhilfebezüger, der seine Vermögenswerte unter dem Marktpreis veräussert, die entgangene Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich erzieltm Preis als fiktives Vermögen angerechnet werden kann. Weiter folgt, dass diese fiktive Vermögensanrechnung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn das Verhalten des Sozialhilfeempfängers nicht als rechtsmissbräuchlich zu taxieren wäre. Die Frage, ob der Beschwerdeführer resp. seine Ehefrau sich beim Verkauf des Fahrzeuges während dem laufenden Rekursverfahren rechtsmissbräuchlich verhalten hatten, kann daher offen bleiben – wobei wie der Bezirksrat zu Recht ausführt, gute Gründe für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten sprechen –, da die Anrechnung des Verzichtvermögens auch bei korrektem Verhalten des Beschwerdeführers gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip zulässig wäre. Bei der sich in der Folge beim Beschwerdeführer ergebende Kürzung der Sozialhilfe handelt es sich denn auch nicht – entgegen der Ansicht des Bezirksamts – um eine Kürzung im Sinne einer Sanktion gemäss § 24 SHG; vielmehr handelt es sich dabei um die Festsetzung der Höhe der Sozialhilfe im Sinne von § 14 SHG, wobei die Sozialhilfebehörde im Unterstützungsbudget berücksichtigen darf, ob der Sozialhilfebezüger über Vermögenswerte und Einkommen verfügt, mit welchen er im Sinne des Subsidiaritätsprinzips seinen Lebensunterhalt zunächst bestreiten muss. Hingegen ist dem Bezirksrat beizupflichten, dass im vorliegenden Fall, in welchem dem Beschwerdeführer der bei der Festsetzung der Sozialhilfe zu berücksichtigende Vermögenswert nur fiktiv zur Verfügung steht, das absolute Existenzminimum zu wahren ist. Die vorliegende Kürzung der Sozialhilfe hat sich demnach an den Grundsätzen der Sanktionskürzung zu halten. Gemäss Kap. A.8.3 der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien in der Fassung vom April 2005) darf als Sanktion der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von maximal zwölf Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Aus den Akten ergibt sich, dass die Sozialhilfebehörde monatlich Fr. 184.- im Unterstützungsbudget des Beschwerdeführers berücksichtigt haben möchte. Damit wird der Grundbedarf (Fr. 1'469.-) unter Berücksichtigung einer weiteren Leistungskürzung von Fr. 36.- um Fr. 220.- gekürzt, was einer Kürzung von 15 Prozent entspricht. Damit ist das absolute Existenzminimum gewahrt. Die Sozialhilfebehörde ist aber angehalten, diese Massnahme nach zwölf Monaten in einem neuen Entscheid zu verlängern (vgl. SKOS-Richtlinien, Kap. A.8.3).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er sein Fahrzeug zum marktgängigen Preis verkauft habe, weshalb gar kein Verzichtvermögen angerechnet werden dürfe. Die Sozialhilfebehörde hingegen ist der Meinung, dass der Beschwerdeführer für sein Fahrzeug aufgrund der Internet-Eurotaxbewertung einen Preis von Fr. 11'000.- hätte erzielen können. Damit müsse er sich die selbst verschuldete Wertebusse von Fr. 3'200.- anrechnen lassen. Beim Standpunkt des Beschwerdeführers handelt es sich um eine Parteibehauptung, die von ihm in keiner Weise mit irgendwelchen Beweismitteln belegt wurde. Aus dem Umstand, dass im Kaufvertrag ein Verkaufspreis von Fr. 7'800.- vereinbart wurde, kann von vornherein nicht abgeleitet werden, dass nicht ein höherer Verkaufserlös möglich gewesen wäre. Auch bei der vom Beschwerdeführer geltend gemachten und in der Rekurschrift detailliert aufgeführten Wertebusse gegenüber der Eurotaxbewertung, die sein Fahrzeug angeblich gehabt haben soll, ist eine Parteibehauptung, die nicht belegt ist. Ebenfalls konnte der Beschwerdeführer weder im Rekurs- noch im Beschwerdeverfahren belegen, dass die von ihm angefragten drei Garagen nur einen Kaufpreis von Fr. 7'000.- bis Fr. 8'000.- angeboten haben. Diese Beweislosigkeit hat der Beschwerdeführer zu vertreten. Nachdem er bereits seit der Verfügung vom 8. Oktober 2004 wusste, dass die Sozialhilfebehörde von ihm einen Verkaufserlös von knapp Fr. 13'000.- erwartete, hätte er den Verkauf zu einem deutlich tieferen Preis nur mit Einwilligung der Sozialhilfebehörde tätigen dürfen. Die Sozialhilfebehörde ist mit Recht der Ansicht, dass man für die Feststellung des Marktwerts auf die Eurotax-Bewertung abstellen könne. Beim gestützt auf die Eurotaxbewertung festgelegten Preis handelt es sich um einen realen Wert, von welchem prinzipiell ausgegangen werden darf. Auch wenn es sich dabei um einen Mittelwert handelt, der nicht immer erzielt werden kann (vgl. VB.2003.00407, E. 2.2.2; Bezirksrat, 9. März 2005, E. 5.1.3), fehlen im vorliegenden Fall hinreichende Anhaltspunkte für eine tiefere Bewertung.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Einzelrichter in :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.